

**Kirchgemeinderat
Grosshöchstetten**

REGLEMENT über die Benützung der Orgeln in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten

1. Die Orgeln in den Kirchen Grosshöchstetten, Bowil und Zäziwil sowie im Predigtlokal Oberthal sind Eigentum der Kirchgemeinde Grosshöchstetten und haben in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Über ihre Benützung entscheidet einzig und endgültig der Kirchgemeinderat.
2. Die Orgeln stehen den Organisten der Kirchgemeinde und ihren Stellvertretern jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Benützungsberechtigt sind ebenfalls die Ortpfarrer, sofern sie über die nötigen Kenntnisse des Instruments verfügen.
3. Dritte, welche eine Orgel regelmässig benützen möchten, haben ein Gesuch beim Kirchgemeinderat einzureichen, der die Meinung des angestellten Organisten einholt und dann entscheidet. Bei gelegentlichen Benützungen für Taufen, Trauungen und Beerdigungen entscheiden der Pfarrer und der Organist. Für Konzerte hat der Kirchgemeinderat, nach Absprache mit dem Organisten, zu entscheiden. Die Gesuchsteller haben sich über den Besuch eines fachkundigen Unterrichtes im Orgelspiel und darüber auszureisen, dass sie mit dem Instrument und dessen Handhabung vertraut sind.
4. Dritte, welchen das Üben auf einer Kirchenorgel vom Kirchgemeinderat bewilligt worden ist, benützen die beim Sekretariat der Kirchgemeinde deponierten Schlüssel zu den Orgeln. Die Schlüssel und ein Reglement zur Benützung der Orgel werden ihnen gegen Unterschrift abgegeben. Sie sind berechtigt, die ihnen ausgehändigten Schlüssel solange zu behalten, als sie die Orgel zu Übungszwecken benützen. Zu jeder Orgel existiert ein Reserveschlüssel im jeweiligen Pfarrhaus .
Jede Benützung der Orgeln ist in den Kontrollheften einzutragen, die beim Spieltisch aufliegen.
5. Die Übungszeiten sind mit den vom Kirchgemeinderat angestellten Organisten zu vereinbaren. Während des Spiels sollen die Kirchentüren geschlossen sein.
6. Die Orgelspieler haben die Instrumente mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Das Betreten des Innern der Orgeln ist untersagt. Nach der Benützung sind alle Register wegzustossen, der Motor abzustellen, Licht und Heizung auszuschalten. Es ist darauf zu achten, dass das Schwellwerk nach der Benützung der Orgel offen bleibt. Ebenso soll das "Crescendo" auf Null stehen.
Die Benutzer haften voll für die von ihnen verursachten Schäden und Störungen. Treten solche auf, so ist sofort dem Ortpfarrer oder dem vom Kirchgemeinderat angestellten Organisten Meldung zu erstatten.

7. Die Gebühr für die Benützung der Orgeln zu Übungszwecken durch Dritte beträgt:

Fr. 3.-- pro Stunde in Grosshöchstetten

Fr. 2.-- pro Stunde in Bowil, Zäziwil, Oberthal.

Der Kirchgemeindekassier stellt je auf Semesterschluss Rechnung. Auf begründetes Gesuch hin können die Gebühren vom Kirchgemeinderat ermässigt oder erlassen werden.

8. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. August 1958. Es tritt sofort in Kraft.

Zäziwil, den 14. Februar 1989

Kirchgemeinderat Grosshochstetten

Der Präsident: Die Sekretärin:

(Unterschriften P. Schneider und K. Schär)